

massenhaft auftretender sozial- und rechtswidriger Verhaltensweisen spontan anarchischer Natur sind (sie machen etwa 95 Prozent der in der DDR festgestellten Gesamtzahl der Straftaten aus, die sich im groben Durchschnitt der Jahrzehnte um 130 000-150 000 bewegten und im letzten Jahr fünf begonnen haben, unter diese Markierung zu sinken). In den einzelnen Vergehen finden sich Elemente der Anarchie und Zersetzung, wenn auch nicht in krassen Formen. Die sozialistische Gesellschaft kann deshalb solche gesellschaftswidrigen Handlungen nicht dulden, distanziert sich prinzipiell von ihnen und fordert mit den Normen ihres allgemeinen Rechts und Strafrechts, solche Handlungen zu unterlassen und die ihrer Begehung Schuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Es ist folglich erforderlich, Vergehen konsequent aufzudecken und zu verfolgen.

Die *Verbrechen* (vgl. § 1 Abs. 3 StGB) sind *gesellschaftsgefährliche Handlungen*, die sich gegen die Grundlagen der sozialistischen Staats-, Gesellschafts- und Rechtsordnung und/oder die elementarsten Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens richten und schwere und schwerste Schäden verursachen. Mit diesen Handlungen, die zutiefst unsittlich sind und grobes Unrecht darstellen, gerät der Schuldige in ein tiefgreifendes Zerwürfnis oder einen Bruch mit der sozialistischen Gesellschaft. Verbrechen ziehen notwendig strenge Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach sich.

Der differenzierte Straftatbegriff bringt die Unterschiede in der Angriffsrichtung, in den antisozialen Auswirkungen und in der sozial negativen Qualität der Straftaten zum Ausdruck. Die Unterscheidung zwischen *gesellschaftswidrigen* und *gesellschaftsgefährlichen* Straftaten im Strafrecht der DDR ist eine wesentliche Form der Verwirklichung des Grundsatzes der *Differenzierung*, der in die Strafrechtspflege der DDR von Anfang an Eingang fand und entsprechend den konkreten historischen Bedingungen sowie mit zunehmenden wissenschaftlichen und praktisch-politischen Erkenntnissen präzisiert und verwirklicht wurde. Er ist ein Element sozialistischer Gerechtigkeit.

Die Differenzierung zwischen Vergehen und Verbrechen ist sowohl für die Konzeption der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit als auch für die innere logische Struktur des Strafrechts der DDR von wesentlicher Bedeu-

tung. Insbesondere ergeben sich daraus wichtige Konsequenzen für die Abfassung und Systematisierung der speziellen Tatbestände und Strafandrohungen des Besonderen Teils des StGB sowie der strafrechtlichen Nebengesetze (zum Beispiel Zoll- und Devisengesetze, Giftgesetzgebung), mit denen die in § 1 StGB allgemein fixierten Merkmale der Vergehen und Verbrechen entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Arten konkretisiert werden (vgl. im einzelnen 3.1.2.).

Das Strafrecht der DDR gibt in den Tatbeständen der besonderen Strafnorm eine gesetzliche Charakterisierung einzelner Gruppen von Straftaten nicht nur von ihrer äußeren Begehungsweise und ihren Folgen, sondern auch von der Verschuldensseite wie Angriffsrichtung und damit von ihrem ganzheitlichen differenzierten sozial negativen Gehalt her. So werden die Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (1. Kapitel des Besonderen Teils des StGB) und die Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (2. Kapitel des Besonderen Teils des StGB) in den entsprechenden Tatbeständen in ihrer sie von anderen Verbrechen und Vergehen unterscheidenden Qualität erfaßt. Das geschieht, indem die konterrevolutionäre Angriffs- und Zielrichtung, die Verbindung mit imperialistischen Agenturen und dergleichen in die Tatbestände aufgenommen wurden. Auch die Eigentumsdelikte werden im Strafgesetzbuch nicht nur nach ihren äußeren Merkmalen gesetzlich erfaßt, sondern ebenso hinsichtlich ihrer sozialen Qualität als Angriffe auf sozialistisches bzw. auf persönliches oder privates Eigentum (zum Beispiel §§ 158, 159, 161, 161a, 162 bzw. §§ 177, 178, 180, 181 StGB). Aus der Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen ergeben sich ferner nach dem Straf- und Strafprozeßrecht der DDR wesentliche Konsequenzen für die Strafverfolgung.

So gibt es bei Vergehen folgende Besonderheiten der Strafverfolgung, die bei Verbrechen nicht in Betracht kommen:

- Die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht ist zulässig (§ 28 StGB).
- Strafen ohne Freiheitsentzug können - von der auch bei Verbrechen gegebenen Möglichkeit der außergewöhnlichen Strafmilderung (vgl. § 62 StGB) abgesehen - angewandt werden (vgl. § 1 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 2 StGB).